

II. Werk tätige Bauern

Als werktätige Bauern gelten:

1. Personen, die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind;
2. Einzelbauern, die ihre Arbeit mit den zur Familie gehörenden Arbeitskräften verrichten oder nur in den jährlichen Arbeitsspitzen Aushilfskräfte beschäftigen, somit in der Regel keine fremden Arbeitskräfte ausbeuten und deren Wirtschaftsgröße 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt.

.....

III. Werk tätige — im Sinne der Richtlinie —, deren Kinder bei der Aufnahme in die Mittel- und Oberschulen **besonders zu berücksichtigen sind:**

1. Inhaber eines Einzelvertrages.
2. Personen, die gemäß der „Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 12. Juli 1951 zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehören (GBl. Nr. 85 vom 17. Juli 1951 Seite 675).
3. Personen, die gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und in den gleichgestellten Betrieben beschäftigt sind (GBl. Nr. 62 vom 28. Mai 1951 Seite 687).
4. Angehörige der bewaffneten Kräfte.
5. Angehörige der freischaffenden Intelligenz, die ein positives Verhalten zur Deutschen Demokratischen Republik aufweisen.
6. Personen, die nach dem Jahre 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Angestellte in den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, in der staatlichen Verwaltung, in der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, in kulturellen, wissenschaftlichen, medizinischen und ähnlichen Einrichtungen tätig sind.
7. Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.
8. Bei der Aufnahme in die Mittel- und Oberschulen sind auch die Kinder solcher Erziehungsberechtigten besonders zu berücksichtigen, die sich Verdienste erworben und Auszeichnungen erhalten haben.

B.

1. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, geben den Grundschulen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Richtzahlen für die Aufnahme von Schülern in die 9. Klasse der Mittel- und Oberschulen bekannt.
2. a)
- b) Bedingungen für die Aufnahme an Oberschulen sind im Regelfalle
guter Leistungsdurchschnitt,
aktive gesellschaftliche Arbeit
und
einwandfreies Verhalten.
3. Die Direktoren der Mittel- und Oberschulen entscheiden mit den jeweiligen Leitern der Grundschulen unter Hinzuziehung der demokratischen Öffentlichkeit, besonders der Volksvertretungen und der Elternbeiräte, über die Aufnahme in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

.....

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Volksbildung Nr. 32/55, S. 257 und Nr. 32/56, S. 209.

Deutlicher aber noch als die Zulassungsrichtlinien selbst lassen die den Erziehungsberechtigten von den Aufnahme-Kommissionen zugestellten Ablehnungsbescheide erkennen, daß nicht die schulischen Leistungen der Kinder, sondern ihre gesellschaftspolitische Betätigung sowie die politische Einstellung ihrer Eltern für die Aufnahme in die Oberschule ausschlaggebend sind.

DOKUMENT 74

Rat der Stadt, Abt. Volksbildung
Kreiskommission zur Bearbeitung
von Anträgen für die Aufnahme
in die Oberschule

den 14. Januar 1958

Sehr geehrte Frau R.!

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, daß die Kommission zur Aufnahme von Schülern in die Oberschule Ihrem Antrage nicht stattgeben konnte. Die begrenzten Aufnahmemöglichkeiten erlauben nur Schüler aufzunehmen, die alle drei Grundbedingungen für die Aufnahme voll und ganz erfüllen und die Gewähr bieten, daß sie als künftige sozialistische Intelligenz unseres Staates der Arbeiter und Bauern aktiv zur Festigung unserer Gesellschaftsordnung beitragen. Obwohl Ihr Kind einen verhältnismäßig guten Leistungsstand aufweist, gibt uns die gesellschaftspolitische Gesamthaltung nicht die Gewähr, daß es die Anforderungen erfüllen wird, die die Oberschule stellt.

Gegen diesen Beschluß können Sie bei der Kreiskommission N. schriftlich Einspruch erheben.

.....

Der Vorsitzende der Kommission

gez. Unterschrift
Direktor

DOKUMENT 75

Rat der Stadt

Oberschule

.....

den 30. 11. 1957

.....

Sehr geehrte Frau M.!

Die Kommission zur Aufnahme der Grundschüler in die Oberschule für das Schuljahr 1958/59 konnte den Antrag für Ihren Sohn nach reiflicher Beratung leider nicht genehmigen.

Begründung:

Durch die Folgen des zweiten Weltkrieges kommen weniger Schüler aus der Grundschule zur Entlassung als in den vergangenen Jahren. Der Volkswirtschaftsplan sieht deshalb vor, daß weniger Schüler als bisher die Oberschulen besuchen können. Im Verhältnis dazu haben sich allerdings mehr Eltern als bisher um den Oberschulbesuch ihres Kindes bemüht.

Aus diesem Grunde konnte die Kommission die Zulassung nur dann aussprechen, wenn alle Voraussetzungen leistungsmäßiger und gesellschaftlicher Art gegeben waren.

Aus dem Aufnahmeantrag geht hervor, daß der Pädagogische Rat der Grundschule, die Ihr Sohn besucht, der Ansicht ist, daß Ihr Sohn den Anforderungen, die wir an einen Oberschüler der demokratischen Schule in gesellschaftlicher Hinsicht stellen müssen, nicht genügen wird.